



HESSISCHER LANDTAG

30. 11. 2017

WVA

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes
Drucksache 19/5016**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - "b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Zu einer bestehenden Einrichtung oder Örtlichkeit, die ihrer Art nach von Kindern oder Jugendlichen regelmäßig aufgesucht wird, ist ein Mindestabstand von 300 Meter Luftlinie einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Einrichtungen und Örtlichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Spielplätze, Freizeiteinrichtungen, Schul- und Lernorte."
2. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 - "7. In § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe "vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)" durch "in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)" ersetzt."
3. Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
 - "12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "§ 9 Abs. 2 Nr. 2" durch "§ 2 Abs. 1 und 2" ersetzt.
 - b) Nach Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

"(1a) § 2 Abs. 3 gilt nicht für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Satz 1, die vor dem 30. Juni 2017 gestellt worden sind und bei denen das Erlaubnisverfahren am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] noch nicht abgeschlossen ist."

Begründung

Die Anhörung im Landtag hat ein umfassendes Bild über die mit dem Automatenenspiel einhergehende Problematik ergeben. Es ist deutlich geworden, dass sich die Glücksspielproblematik nicht allein über eine Regulierung der Spielhallen lösen lässt. Vielmehr ist ein einheitliches, vom Aufstellungsort unabhängiges Schutzkonzept notwendig. Es müsse die Abwanderung in die "Illegalität", d.h. zu den unkontrollierten Spielstätten, verhindert werden. Auch die Aufstellung von Geldspielgeräten in Gaststätten müsse stärker in den Blick genommen werden. Der zunehmenden Aufstellung von Glücksspielautomaten in Gaststätten bzw. sogenannten "Spielbistros" müsse begegnet werden. Das Online-Glücksspiel müsse reguliert werden, insbesondere da eine Verlagerung in diesen Bereich zu befürchten sei.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kann diesen berechtigten Forderungen nicht Rechnung getragen werden, da der Anwendungsbereich des Spielhallengesetzes auf Spielhallen begrenzt ist.

Die Automatenaufstellung in Gaststätten wird in der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielVO) geregelt. Diesbezüglich ist der Bundesgesetzgeber gefragt, z.B. die spielergebundene Spielkarte einzuführen, die bereits Gegenstand der Diskussionen zur 6. Änderung zur Spielverordnung war, welche zunächst die personenungebundene Spielkarte eingeführt hat.

In Bezug auf das Online-Glücksspiel ist auch im Rahmen der Anhörung zum Hessischen Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften zum Ausdruck gekommen, dass diesbezüglich nur eine bundesweite Regelung sinnvoll ist.

Der Zunahme von sog. "Spielbistros" muss durch engmaschigere Kontrollen und konsequente Umsetzung der Gesetze durch die kommunalen Vollzugsbehörden begegnet werden. Die entsprechenden Vorschriften zur Schließung derartiger "Pseudo-Spielhallen" existieren bereits.

Zu Nr. 1: Änderung der Mindestabstandsregelung zu Kinder- oder Jugendeinrichtungen

Die jetzt vorgesehene Formulierung beschränkt die Anwendung der Mindestabstandsregelung auf diejenigen Einrichtungen oder Örtlichkeiten, die ihrer Art nach von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden. Durch Satz 2 wird der Begriff der Einrichtung zusätzlich durch nicht abschließende Fallbeispiele konkretisiert. Schließlich wird der notwendige Abstand zu solchen Einrichtungen auf den auch für Spielhallen untereinander geforderten Abstand von 300 Metern festgelegt.

Damit wird den Stellungnahmen aus der Anhörung Rechnung getragen, welche die ursprüngliche Regelung einerseits für zu weitgehend und andererseits für zu wenig konkret gehalten hatten.

Zu Nr. 2: Wegfall der Laufzeitverkürzung von 15 auf 10 Jahre

Mit der Verkürzung der Geltungsdauer sollte u.a. etwaigen Neubewerbern um eine Spielhalle die Chance eingeräumt werden, innerhalb eines absehbaren Zeitraums eine Spielhallenerlaubnis zu beantragen (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs).

Die Anhörung hat ergeben, dass die Vertreter der Spielhallenbetreiber hierin keine Verbesserung ihrer Rechte, sondern vielmehr aufgrund langer Amortisationszeiten eine zusätzliche Einschränkung sehen. Aus diesem Grunde soll die Regelung gestrichen werden.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 3: Anpassung der Übergangsbestimmungen

Nachteile für Antragsteller, die daraus entstehen könnten, dass während des noch andauernden behördlichen Erlaubnisverfahrens die neue Abstandsregelung zu Kinder- und Jugendeinrichtungen in Kraft tritt, sollen durch diese Ergänzung vermieden werden.

Wiesbaden, 30. November 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Stell. Fraktionsvorsitzende:
Dr. Arnold

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Parlamentar. Geschäftsführerin:
Dorn